Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 35 (1928)

Heft: 6

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bisher nur die französische Fédération de la Soie den Verband der französischen Kunstseidefabrikanten als Gruppe zu ihren Mitgliedern zählt.

Trugen die Erörterungen über die Kunstseide mehr theoretischen Charakter, so führte der Antrag des Chefs der schweizerischen Delegation, die Internationale Vereinigung möchte auf eine genaue Einhaltung der von den Färbereiverbänden festgesetzten Höchstgrenzen für die Erschwerung seidener, im Stück gefärbten Gewebe dringen und womöglich eine Herabsetzung dieser Grenzen anstreben, wiederum auf praktischen Boden. In der Aussprache wurde festgestellt, daß die Kontrolle der Höchsterschwerungen noch nicht in allen Ländern und in gleicher Weise durchgeführt wird, und daß die Gefahr besteht, daß die Ueberschreitungen, wenn sie zurzeit auch nur von einzelnen Fabrikanten vorgenommen werden, unter dem Druck der Kundschaft und der Preise allgemein werden, zum großen Schaden der Industrie und des Seidenverbrauchs. Die Versammlung war sich der Wichtigkeit der Frage bewußt und hat der Anregung der schweizerischen Delegation durch Fassung folgender Resolution Folge gegeben:

> Die Internationale Seidenvereinigung begrüßt die Anstrengungen der Färbereien, um die Erschwerungen einzuschränken und schließt sich diesen Bestrebungen an. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ueberlegenheit der Gewebe aus Naturseide spricht sie den Wunsch aus, daß in Zukunft und wenn die Erfahrungen es als notwendig erscheinen lassen sollten, die Höchstgrenzen der Erschwerung noch ermäßigt werden. Das Büro der Internationalen Seidenvereinigung wird beauftragt, eine Klausel aufzustellen, die jedem Abschluß und jedem Schriftstück, das die Lieferung erschwerter Seidengewebe begleitet, beizugeben ist und die Erklärung enthält, daß die Erschwerung der Gewebe sich innerhalb der vom Internationalen Verband der Seidenfärbereien vorgeschriebenen und mit dieser Organisation vereinbarten Grenzen hält. Der Internationalen Seidenvereinigung sind alle Verstöße gegen diese Leitsätze zu melden, und sie wird über die alsdann zu treffenden Maßnahmen Beschluß fassen.

Durch die Aufnahme einer Klausel auf sämtlichen Auftragsbestätigungen und Ablieferungsdokumenten wird der Fabrikant in besonderem Maße verpflichtet, sich an die vorgeschriebenen Erschwerungsgrenzen zu halten und gleichzeitig dem Kunden eine wertvolle Zusicherung inbezug auf die Eigenschaft der Ware gegeben. Wird dieser Vorschrift nachgelebt, so ist damit für eine Gesundung der Verhältnisse viel getan.

Von den weiteren Punkten, die in Paris zur Sprache kamen, seien noch folgende erwähnt:

Es wird davon Kenntnis genommen, daß die Handelsgebräuche für Kreppseiden die grundsätzliche Zustimmung der verschiedenen Landesverbände gefunden haben. Frankreich hat die neuen Bestimmungen schon in Kraft gesetzt; die Schweiz und Deutschland werden demnächst folgen. In Italien, wo die Usanzen für Rohseide ohnedies z. Zt. eine vollständige Umarbeitung erfahren, wird die Genehmigung zwar noch etwas auf sich warten lassen, doch werden die Kreppusanzen in der Praxis auch dort schon gehandhabt. — Inbezug auf die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit wurde erneut der Wunsch ausgesprochen, es möchte für den internationalen Handel in Rohseide und Seidenwaren die Schiedsgerichtsklausel der Internationalen Handelskammer zur Anwendung gelangen; auf diese Weise wäre Sicherheit geboten, daß Streitfälle zwischen den Angehörigen verschiedener Länder durch Fachleute des einen und des andern Landes in rascher und sachgemäßer Weise geschlichtet würden. — Nachdem es gelungen ist, für Kreppgarne und Seiden mit starker Drehung allgemein anerkannte Usanzen auszuarbeiten, soll nun der Versuch unternommen werden, für die übrigen Seiden eine Vereinheitlichung der schon bestehenden Handelsgebräuche herbeizuführen. Ein besonderer Ausschuß wird mit dieser Aufgabe, die allerdings bedeutende Schwierigkeiten bieten und an den guten Willen der verschiedenen Seidenplätze große Ansprüche stellen wird, betraut werden.

Die Versammlung nahm schließlich die notwendigen Wahlen vor, die im Sinne einer Bestätigung ausfielen. Als erster Vorsitzender bleibt Herr E. Fougère, nunmehr Deputierter der Loire, im Amte. Zu Vize-Präsidenten wurden die Vorsteher der Delegationen der Schweiz, Italiens, Deutschlands und Spaniens ernannt. Dem Vertreter Englands wurde das Amt eines Schatzmeisters und dem Vertreter Ungarns dasjenige eines Sekretärs übertragen. Die Geschäftsführung der Internationalen Seidenvereinigung liegt in den Händen des Sekretärs der französischen Fédération de la Soie in Lyon.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten vier Monaten 1928:

	Ausfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q.	Fr.	q	Fr.
Januar	2050	14,525,000	304	1,693,000
Februar	2162	16,152,000	303	1,710,000
März	2474	17,426,000	389	1,988,000
April	2042	14,477,000	283	1,618,000
Jan.—April 1928	8728	62,580,000	1279	7,009,000
Jan.—April 1927	8704	67,274,000	1409	8,397,000
	Einfuhr:			
Januar	495	2,975,000	16	168,000
Februar	499	2,630,000	22	216,000
März	487	2,656,000	24	244,000
April	408	2,287,000	28	289,000
Jan.—April 1928	1889	10,548,000	90	917,000
Jan.—April 1927	1414	8,075,000	89	911,000

Belgisch-französisches Handelsabkommen. In der April-Nummer der „Mitteilungen" haben wir die Ansätze der neuen belgisch-französischen Handelsübereinkunft für Seidenwaren veröffentlicht. Der Vertrag ist nunmehr am 15. April 1928 in Kraft getreten.

Lettland. Neuer Zolltarif. Am 16. April 1928 ist in Lettland ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der für Seidenwaren den früher geltenden Ansätzen gegenüber bemerkenswerte Ermäßigungen bringt. Wir lassen die wichtigsten Ansätze des neuen Minimaltarifes, auf den die schweizerischen Erzeugnisse Anspruch haben, folgen:

T.-No.		Neuer Tarif in Lat für 1 kg	Alter Tarif in Lat für 1 kg
185	2. Nähseide, auch mit Beimischung anderer Spinnstoffe:		
	a) ungefärbt	6.—	9.—
	b) gefärbt	7.—	9.—
185	3. Kunstseide:		
	a) ungezwirnt	4.—	9.—
	b) gezwirnt	4.—	9.—
195	1. Gewebe, nicht besonders genannt, Foulards der T.-No. 196 ausgenommen, aus natürlicher oder künstlicher Seide:		
	a) aus natürlicher Seide	50.—	100.—
	b) aus künstlicher Seide	40.—	100.—
	2. Bänder, bis 20 cm breit, aus natürlicher oder künstlicher Seide	65.—	100.—
	3. Seidengaze (Beuteltuch) für technische Zwecke	30.—	40.—
196	Seidene Foulards, bedruckt	30.—	30.—
197	Halbseidene Gewebe, Wachstuch, aus Seide und Halbseide, halbseid. Samt und Plüsch:		
	1. Gewebe	25.—	60.—
	2. Bänder, bis 20 cm breit	40.—	60.—

Als ganzseidene Gewebe werden solche betrachtet, bei denen die Beimischung von Seide mehr als 50% der Gesamtzahl der Fäden (Kette und Schuß) beträgt; beläuft sich der Seide-

gehalt auf mehr als 25 und bis 50%, so wird das Gewebe als halbseidenes verzollt und enthält ein Gewebe nicht weniger als 5 und bis 25% Seide, so erfolgt die Verzollung gemäß dem Ansatz des vorherrschenden Spinnstoffes (Wolle, Baumwolle usf.), mit einem Zuschlag von 30%.

Die Verzollung findet auf Grund des Nettogewichtes statt. Ein Lat gilt zurzeit ca. 1 Fr.

Wird die Verzollung auf Grund des Minimaltarifs verlangt, so ist der Ware ein Ursprungszeugnis beizulegen, und zwar auch dann, wenn es sich um Postsendungen handelt. Für schweizerische Waren, die aus der Schweiz nach Lettland versandt werden, sind für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse die entsprechenden Handelskammern zuständig. Eine konsularische Beglaubigung des Zeugnisses wird nicht verlangt.

Chile. Neuer Zolltarif. In der April-Nummer der „Mitteilungen" haben wir die Ansätze des neuen chilenischen Zolltarifs, der am 26. April 1928 in Kraft getreten ist, bekanntgegeben. Wir hatten unseren Ausführungen die im Schweizerischen Handelsamtsblatt erschienene Veröffentlichung, die sich auf einen Bericht des Schweizerischen Generalkonsulates in Santiago stützt, zugrunde gelegt.

Wir werden nunmehr darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß soeben eingetroffenen Mitteilungen von Vertretern schweizerischer Seidenfirmen in Chile, die Ansätze für die uns in erster Linie berührenden ganz- und halbseidenen Gewebe der T.-No. 395/7 anders lauten, nämlich:

T.-No.		Neuer Ansatz Chil. Papier-Pesos je 1 kg
	Seidengewebe, nicht besonders genannt:	
395	bis 20% Seide enthaltend	40.— (statt 30.—)
396	20 bis 80% Seide enthaltend	80.— (statt 60.—)
397	80 oder mehr % Seide enthaltend	150.— (statt 120.—)

Wir hoffen, in der nächsten Nummer einen endgültigen Bescheid geben zu können.

Peru. — Neuer Zolltarif. Französischen Berichten zufolge ist am 2. Januar 1928 in Peru ein neuer Zolltarif in Kraft getreten. Angaben über die einzelnen Ansätze liegen noch nicht vor. Zwischen Geweben aus natürlicher und aus Kunstseide wird ein Unterschied gemacht, wobei die Erzeugnisse aus Kunstseide eine um ungefähr 25% niedrigere Zollbelastung erfahren.

Persien. — Neuer Zolltarif. Französischen Meldungen zufolge ist am 22. März 1928 in Persien ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der für Gewebe aus natürlicher Seide folgende Zölle vorsieht:

	Zollsatz in Krans je 1 Man
Gewebe ganz aus natürlicher Seide:	
Tüll, Gaze, Schleier usf.	100.—
Alle anderen, nicht besonders erwähnten Gewebe, einschließlich Brokate	60.—

Die persische Gewichtseinheit Man entspricht dem Gewicht von 2.975 kg. Für die Zollberechnung kommt der Silber-Kran in Frage, wobei 50 Krans 1 £ entsprechen. Die Zölle sind in bar oder in Banknoten zu entrichten, die in Persien gesetzlichen Kurs haben.

Kanada. — Aenderungen des Zolltarifs. In der Aprilnummer der „Mitteilungen" wurde gemeldet, daß auf dem Budgetwege eine Aenderung des kanadischen Zolltarifs durchgeführt worden sei, wobei jedoch für Seidenwaren nur eine Neuordnung der Klassifikation in Frage komme. Das kanadische Unterhaus hat nunmehr in seiner Sitzung vom 30. März 1928 auch eine materielle Aenderung für die Kategorie der Seidenwaren vorgenommen. Es handelt sich dabei um die T.-No. 561 a: Silk fabrics and mixtures n. o. p., bei welcher der britische Vorzugstarif von 22½% auf 20%, und der auch auf schweizerische Erzeugnisse anzuwendende Mitteltarif von 32½% auf 30% vom Wert ermäßigt wurde.

Verkauf von kunstseidenen Erzeugnissen. In der Mainummer der „Mitteilungen" ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, bei der Anpreisung und dem Verkauf von Erzeugnissen, die aus Kunstseide bestehen, die Beschaffenheit der Ware ausdrücklich bekannt zu geben, um jede Täuschung des Publikums zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sei auf einen Entscheid des Berner Amtsgerichtes vom letzten Jahr hingewiesen, der in den „Mitteilungen" der kantonalen bernischen Handels- und Gewerbekammer angeführt ist:

„Ein Berner Geschäft offerierte unter den Bezeichnungen „Echte Seiden-Fil d'Ecosse-Strümpfe", „Seidenflor-Strümpfe" und „Echte Waschseiden-Strümpfe", Strümpfe aus mercerisiertem Baumwollzwirn und Kunstseide. Die Polizeibehörde erblickte hierin ein unlauteres Geschäftsgebaren, da durch diese Bezeichnungen im Publikum der Eindruck erweckt werde, es handle sich um echte Seidenstrümpfe. Die vom Richter eingeholten Gutachten vertraten jedoch den Standpunkt, daß jede Dame, die solche Strümpfe kaufe, genau wisse, daß es sich nicht um wirkliche Seide handle. Die Bezeichnung „Seidenflor-Strümpfe" sei der handelsübliche Ausdruck für Strümpfe aus Flor, das heißt gasierten Baumwollzwirn, mit Seidengriff. Das gleiche bedeute „Seiden-Fil d'Ecosse", jedoch handle es sich hier um einen speziell schweizerischen Ausdruck, während Seidenflor im ganzen deutschen Sprachgebiet üblich sei. Als echte Waschseide werde die Bemberger Kunstseide, Kupferseide oder Celaneseseide bezeichnet, die nach besonderem Verfahren aus Baumwolle erstellt sei, im Gegensatz zu der nicht waschbaren, aus Viscose fabrizierten Kunstseide. Die Kupfer- oder Celaneseseide bedeute gegenüber der gewöhnlichen Kunstseide aus Viscose hochwertigeres Material, sodaß der Ausdruck echt gerechtfertigt sei. Eine Irreführung des Publikums würde erst dann vorliegen, wenn die angeführten Artikel als „reine Seide" in den Handel gebracht würden. Der Richter sprach die angeschuldigte Firma, gestützt auf diese Gutachten, frei".

Wir wissen nicht, von wem die im Urteil erwähnten Gutachten stammen, doch steht die Behauptung, daß jede Frau, die etwa Waschseiden- oder „echte Seiden-Fil d'Ecossestrümpfe" kaufe, von vornherein wisse, daß es sich dabei nicht um wirkliche Seide handle, nicht nur in Widerspruch zu den Tatsachen, sondern es sind uns auch Fälle bekannt, in denen das Ladenpersonal selbst, gut- oder schlechtgläubig, Strümpfe aus sogen. Waschseide als solche aus echter Seide bezeichnet hat. Eine Klarstellung der Verhältnisse erscheint, auch als Wegleitung an die Gerichte, geboten.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt daß z. B. die aargauischen Gerichte den gegenteiligen Standpunkt eingenommen und Ankündigungen solcher Art verurteilt haben.

Der Seidenwarenbedarf Portugals. Trotz Eigenfabrikation und ungünstigen Einfuhrzöllen bleibt Portugal in einer ganzen Reihe von Seidenwaren auf den Import angewiesen. In couranten Seidenwaren ist gegenwärtig die Inlandfabrikation ziemlich leistungsfähig und man fertigt auch einzelne Nachahmungen französischer Nouveautés an. Alles übrige muß importiert werden, und da das bessere Publikum trotz chronischem Geldmangel immer weiter sich sehr elegant zu kleiden pflegt, kann diese Inlandsproduktion den Import zahlloser seidener Artikel nicht hemmen. Für den Wäschebedarf wird sehr viel Seidenvoiles und Crêpes de Chine eingeführt. Groß ist der Bedarf an ausländischen Seidenbändern, Satin und Samt. Es hatte einige Zeit hindurch so geschienen, als ob der portugiesische Markt uns für seidene Artikel verloren wäre. Die inländische Fabrikation hat sich aber nicht als leistungsfähig genug herausgestellt und ganz besonders gehen Seidenwaren am Stück Die Hauptlieferanten hierin sind die Schweiz, Deutschland und England. Recht lebhaft wird die Nachfrage nach Bändern, Tressen, Litzen usw., die fast ganz aus Deutschland und der Schweiz bezogen werden, während für Seidengarn England den Markt fest in der Hand hat. In seidenen Wirk- und Strickwaren ist Deutschland ein Hauptlieferant; aber auch so manches hierin liefert die Schweiz und Italien. Am besten kommt man zum Geschäft, wenn man Reisende mit reichhaltigen Musterkollektionen dorthin sendet, doch sind auch manche Firmen dazu übergegangen, die Bereisung Portugals für Seidenwaren einzustellen und sich mit einem guten dortigen Vertreter zu begnügen. Man ist dort sehr empfänglich dafür, wenn die Lieferungen in der denkbar pünktlichsten Weise ausgeführt werden, und es ist unumgängliche Notwendigkeit, sich streng an das vorgelegte Muster zu halten, da sonst Streitigkeiten unvermeidlich sind, die von den portugiesischen Gerichten fast immer zugunsten der inländischen Käuferschaft entschieden werden. Kredite von 1—3 Monaten sind unerläßlich. Bei heutigen finanziellen Verhältnissen des Landes muß man sich indessen über die Besteller immer erst sehr genau informieren. L. Neuberger.

Ermäßigung der Preise für Kunstseidengarne in England. Die British Celanese Co. Ltd. hat im April den Verkaufspreis für alle Kunstseidengarne um 1 sh per lb herabgesetzt, mit Ausnahme der Garne von 100 Deniers. Die Preisermäßigung für diese Garne beträgt 6 d. Nachdem lange Zeit die Nachfrage nach Acetatseide das Angebot wesentlich überwogen hat, sind nunmehr Nachfrage und Angebot ins Gleichgewicht gebracht worden, was die Celanese Co. zur Preisreduktion veranlaßt hat. Ob die anderen Kunstseidefabriken, vor allem die Hersteller von Viscoseseide der Preisermäßigung folgen werden, ist noch fraglich. Dr. Sch-r.

Gründung einer Seidenbörse in New-York. Im April ist in New-York die National Raw Silk Exchange Inc. zum börsenmäßigen Handel von Rohseide gegründet worden. Die Mitgliederzahl wird auf 250 beschränkt. Die Gründung erfolgte in der Hauptsache mit Rücksicht auf die großen Preisschwankungen, die während der letzten Jahre auf dem Rohseidenmarkt erfolgten und die den New-Yorker Händlern bedeutende Verluste zugefügt haben. Die Börse soll auch den allgemeinen Interessen des nordamerikanischen Seidenhandels und der Seidenindustrie, vor allem auch der Standardisierung des gehandelten Rohproduktes dienen. Gründer der Börse sind erste New-Yorker Seidenhändler, sowie Chicagoer Firmen. Dr. Sch-r.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz.

Die schweizerische Textilmaschinenindustrie im Jahr 1927. Der Jahresbericht des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller gibt, wie gewohnt, Aufschluß über den Geschäftsgang in den verschiedenen Zweigen der Maschinenindustrie, wobei auf die Äeußerungen einzelner maßgebender Firmen abgestellt wird. Ueber die Absatzverhältnisse der Spinnerei- und Zwirnereimaschinen wird berichtet, daß das Inlandgeschäft ruhig lag und die Industrie in der Hauptsache auf die Ausfuhr angewiesen war. Der Hauptkonkurrent bleibt überall England, und sein schlechter Beschäftigungsgrad war maßgebend für die Preislage und die Zahlungsbedingungen. Besonders die letzteren lassen immer mehr zu wünschen übrig, sodaß das Verlangen nach einer großzügigen schweizerischen Exportfinanzierung wach wird, weniger zur Uebernahme der Risiken, als zur Beschaffung der Geldmittel. In dieser Hinsicht stellt sich die englische und amerikanische Konkurrenz günstiger, und es fällt oft sehr schwer, mit der Qualität allein den Sieg über billigere Preise und günstigere Zahlungsbedingungen davon zu tragen. Eine andere Firma schreibt, daß sie seit Ende 1926 einen steigenden Bedarf an Maschinen für die Textilindustrie, und zwar hauptsächlich für die Verarbeitung von Kunstseide feststelle. Aus den kurzen Lieferfristen, die von den Kunden gefordert werden, müsse man fast schließen, daß diese an keine lange Dauer der Hochkonjunktur glauben. Für die Webereimaschinen heißt es, daß das verflossene Geschäftsjahr unter dem Einfluß der Hochkonjunktur der deutschen Textilindustrie gestanden habe. Deutschland sei denn auch das Hauptabsatzgebiet gewesen. Aus der Schweiz, wo gegen Mitte des Jahres sowohl in der Baumwoll- wie auch Seidenweberei eine merkliche Belebung des Geschäftes eintrat, seien einige größere Aufträge mit allerdings recht kurz bemessenen Lieferfristen eingelaufen. Dagegen litt die Ausfuhr nach Italien infolge der raschen Aufwertung der Valuta stark unter der dortigen Krisis. Die Erhöhung der französischen Zölle hat sozusagen jede Lieferungsmöglichkeit nach Frankreich abgeschnitten. Nach der Tschechoslowakei und Spanien hat sich das Geschäft belebt, während in England keine wesentliche Besserung gegenüber dem letzten Jahr zu verzeichnen war. Die nordischen Staaten befanden sich dauernd in einer Krise, und ebenso die Textilmärkte in Brasilien, Japan und China. Eine Firma, die Hilfsmaschinen für Webstühle baut, schreibt, daß es seit Kriegsende das erste Mal gewesen sei, daß sie auf eine Periode von über zwölf Monaten regelmäßiger Vollbeschäftigung zurückblicken könne. Auch für diesen Zweig war Deutschland der Hauptabnehmer. Wesentlich habe sich aber auch das Geschäft mit Holland und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Donau-Monarchie entwickelt, wo zahlreiche Betriebserweiterungen und Neugründungen von Webereien erfolgten. Belangreiche Aufträge konnten mit Brasilien getätigt werden, und das Geschäft mit Spanien erfuhr eine gewisse Belebung. Es sei endlich die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Mode in Geweben (größere Bevorzugung von Schaftartikeln) auf die Industrie der Web- und Hilfsmaschinen günstig wirke.

Im Jahr 1927 bezifferte sich die schweizerische Gesamtausfuhr von Webstühlen auf 10,9 Millionen Franken, und diejenige von andern Textilmaschinen auf 11,2 Millionen Franken. Bei beiden Posten ist ein erheblicher Vorsprung dem Vorjahr gegenüber zu verzeichnen.

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat April 1928 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische, Syrie, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	April 1927
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	2,244	8,354	136	258	198	—	504	11,694	12,227
Trame	267	2,276	—	2,249	383	1,910	—	7,085	8,897
Grège	3,017	7,723	—	2,939	1,437	3,154	20,708	38,978	44,086
Crêpe	336	7,514	6,123	702	—	—	—	14,675	4,248
Kunstseide	—	—	—	—	—	—	—	1,455	1,756
	5,864	25,867	6,259	6,148	2,018	5,064	21,212	73,887	71,214

Sorte	Titrierungen	Anzahl der Proben	Zwirn	Stärke u. Elastizität	Nachmessungen	Abkochungen	Analysen	
	Nr.		Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
Organzin	242	5,898	33	33	2	3	1	Baumwolle kg 9
Trame	120	2,632	10	13	35	16	—	
Grège	884	24,506	—	72	—	10	—	
Crêpe	64	1,470	103	5	—	—	290	
Kunstseide	8	160	11	3	—	—	—	Der Direktor:
	1,318	34,666	157	126	37	29	291	**Bader.**